

Hilfsmittelversorgung im Überblick

LEISTUNGSERBRINGER UND KOSTENTRÄGER

Kinder und Jugendliche mit Behinderung benötigen Hilfsmittel, die Entwicklung, Selbstständigkeit und Teilhabe fördern. Wer übernimmt die Kosten für notwendige Versorgung? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein? Und wie sind diese Aspekte rechtlich geregelt?



Bildbeispiel: AdobeStock/Cultura Creative

QR Code zum Download



Wer übernimmt die Kosten?

Für die Versorgung mit Hilfsmitteln kommen verschiedene Leistungsträger infrage, z.B. die gesetzliche Krankenversicherung (GKV). Über sie sind momentan ca. 90 % der Bevölkerung abgesichert. Ihre Aufgabe ist es, durch vertragliche Regelungen eine flächendeckende qualitätsgesicherte Versorgung mit Hilfsmitteln zu gewährleisten. Die GKV ist zuständig für die Versorgung mit medizinisch notwendigen Hilfsmitteln. Für weitere Bedarfe und Versorgungen sind andere Kostenträger zuständig, z.B.:

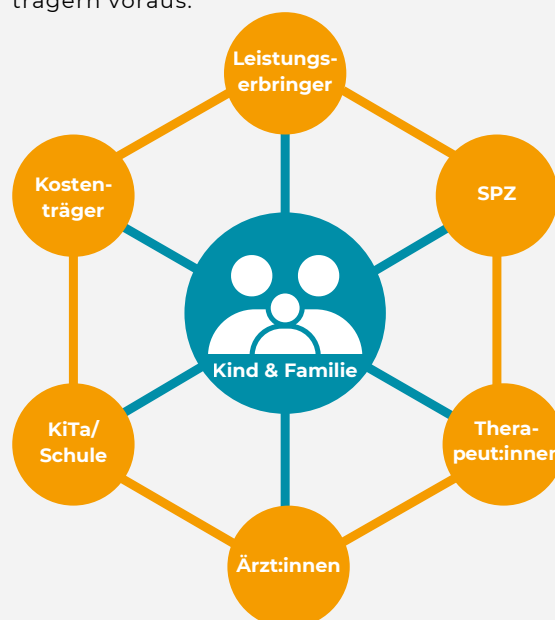
- **Pflegeversicherung:** Pflegehilfsmittel
- **Eingliederungshilfe:** Leistungen zur sozialen Teilhabe
- **gesetzliche Unfallversicherung:** unfallbedingte Versorgung
- **Kinder- & Jugendhilfe:** Leistungen nach SGB VIII in besonderen Fällen

Wer versorgt?

Leistungserbringer sind z.B. Sanitätshäuser sowie Orthopädie- und Reha-technikbetriebe. Sie beraten Familien, wählen geeignete Hilfsmittel aus, passen diese individuell an und begleiten die Versorgung der jungen Patient:innen langfristig.

Gerade bei Kindern und Jugendlichen müssen Hilfsmittel regelmäßig überprüft und an ihren körperlichen Wachstum und veränderte Anforderungen angepasst werden.

Eine bedarfsgerechte Hilfsmittelversorgung im Kindes- und Jugendalter setzt die abgestimmte Zusammenarbeit von Familie, Pädagog:innen, Leistungserbringern, Therapeut:innen, Ärzt:innen und Kostenträgern voraus.



Versorgung: Mehr als das Hilfsmittel allein

Eine bedarfsgerechte und teilhabeorientierte Hilfsmittelversorgung umfasst nicht nur die Bereitstellung eines Hilfsmittels. Entscheidend sind auch Beratung, individuelle Anpassung, Erprobung, Einweisung und regelmäßige Nachsorge. Diese Qualitätsanforderungen sind heute fester Bestandteil der Hilfsmittelversorgung und besonders wichtig bei der Versorgung von Kindern und Jugendlichen.

Hilfsmittelversorgung im Überblick

LEISTUNGSERBRINGER UND KOSTENTRÄGER



Bildbeispiel: AdobeStock/Cultura Creative

Welche Voraussetzungen müssen Leistungserbringer erfüllen?

Leistungserbringer müssen gegenüber den Krankenkassen nachweisen, dass sie die Voraussetzungen für eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung von Hilfsmitteln erfüllen. Dieser Nachweis erfolgt über die sogenannte Präqualifizierung.

Im Rahmen der Präqualifizierung werden insbesondere die fachlichen, persönlichen, räumlichen und sachlichen Voraussetzungen des Leistungserbringers geprüft (z.B. Einsatz von fachlich qualifiziertem Personal, Sicherstellen von individueller Beratung und Anpassung). Die konkreten Anforderungen richten sich nach dem jeweiligen Versorgungsbereich.

Wie wird die Versorgung geregelt?

Die Zusammenarbeit zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern ist in § 127 SGB V geregelt. Krankenkassen schließen hierzu Verträge mit einzelnen Leistungserbringern oder deren Verbänden. Weitere qualifizierte Leistungserbringer können diesen Verträgen beitreten.

Für Versicherte bedeutet dies, dass die Versorgung grundsätzlich über Vertragspartner ihrer Krankenkasse erfolgt. Ziel ist eine qualitätsgesicherte, wirtschaftliche und wohnortnahe Versorgung.

Ist keine passende vertragliche Regelung vorhanden, kann die Krankenkasse im Einzelfall eine individuelle Vereinbarung treffen.

Kinder brauchen individuelle Lösungen

Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Hilfsmittel müssen nicht nur aktuelle Einschränkungen ausgleichen, sondern Entwicklung ermöglichen und Teilhabe fördern. Viele Versorgung sind deshalb individuell und im Einzelfall erforderlich.

Besondere Bedeutung haben für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen haben:

- die Berücksichtigung von Wachstum u.a. durch regelmäßige Anpassung der Versorgung
- die aktive Einbindung der Familie
- die Zusammenarbeit verschiedener Fachdisziplinen
- die Sicherstellung des verpflichtenden Schulbesuchs & der elementaren Schulbildung
- die Ermöglichung von Teilhabe in KiTa, Freizeit & Familie
- Erschließung des wohnortnahen Umfeldes